



HVBG

HVBG-Info 29/2000 vom 20.10.2000, S. 2748 - 2754, DOK 401.032

Zur Anwendung der Ausschlussvorschrift des § 1546 RVO - Urteile des LSG Rheinland-Pfalz vom 29.02.2000 - L 3 U 182/99 - und vom 25.04.2000 - L 3 U 115/97

Verletztenrentenbeginn - verspätete Anmeldung - Verhältnisse außerhalb des Willens des Antragstellers - fehlerhafte Diagnose (§ 1546 Abs. 1 RVO; § 45 Abs. 1 SGB I; § 27 Abs. 1 SGB X; § 67 Abs. 1 SGG);

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 25.04.2000 - L 3 U 115/97 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 2 U 19/00 R - wird berichtet.)

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 25.04.2000 - L 3 U 115/97 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Für die Prüfung der Frage, ob iS von § 1546 Abs 1 S 1 Halbs 2 RVO ein Umstand außerhalb des Willens eines Antragstellers liegt, gelten die gleichen Maßstäbe wie bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 27 SGB X oder § 67 Abs 1 SGG, so dass die dortigen Grundsätze hier entsprechend gelten (vgl BSG vom 26.10.1998 - B 2 U 26/97 = HVBG-INFO 1998, 3381).
2. Anders als bei vorliegender Rechtsunkenntnis, die durch zumutbare Einholung eines Rechtsrates beseitigt werden kann, ist es einem Versicherten nicht zuzumuten, nach ärztlicher Feststellung der Diagnosen und der kausalen Zusammenhänge weiteren Rat einzuholen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten nur noch um den Zeitpunkt des Beginns der Verletztenrente des Klägers, nachdem sie sich über die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes in einem Teilvergleich geeinigt haben.

Der 1940 geborene Kläger absolvierte von 1955 bis 1958 eine Lehre zum Stahlbauschlossler. Von 1958 bis 1959 war er bei der Firma F V und von 1959 bis 1960 bei der Firma J L als Fahrer tätig. Von 1960 bis 1964 war er bei der Firma D KG versicherungspflichtig beschäftigt. Nach einer kurzzeitigen Beschäftigung als Verkaufsfahrer in einem Margarinewerk von 1964 bis 1965 war er von 1965 bis 1976 erneut für die Firma D als Schachtmeister tätig. Danach führte er selbständig eine Gaststätte. Vom 17.11.1981 bis 27.11.1981 wurde der Kläger stationär behandelt. Wie Prof. Dr. N in einem von der Beklagten beigezogenen Arztbrief vom 2.12.1981 ausführte, klagte der Kläger über eine Ermüdung beider Beine seit etwa vier Jahren. Prof. Dr. N stellte eine Hypästhesie für Schmerz und Temperatur an der Vorderseite der

Oberschenkel und eine Vibrationsempfindungsverminderung in den unteren Extremitäten fest. Er führte diese Gesundheitsstörungen wie auch in der Vorgeschichte beschriebene uncharakteristische Kopfschmerzen und Hyperventilationstetanieanfälle auf einen depressiven Verstimmungszustand zurück.

Am 26.9.1989 erstattete der Nervenarzt Dr. B eine Anzeige über den Verdacht einer Blei- und Lösemittelschädigung. Er gab dabei an, der Kläger leide seit längerem unter Kopfschmerzen sowie Sprach- und Rechenstörungen. Er habe seinen Beruf aufgegeben, weil er bemerkt habe, dass die Arbeit mit Blei und Lösemitteln seine Leistungsfähigkeit ständig weiter herabgesetzt habe.

In einem Schreiben an die Beklagte vom 8.3.1990 führte der Kläger aus, er habe das Arbeitsverhältnis 1976 wegen starker Leistungsschwäche, besonders in den Beinen, körperlicher Ermattung, ständiger Übelkeit und anderer Beschwerden aufgegeben.

In einem Gutachten vom 17.7.1992 bejahte Prof. Dr. A das Vorliegen einer Bleiencephalopathie und einer Bleineuropathie. Den Versicherungsfall datierte er auf 1975. Er nahm eine seitdem bestehende Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 50 vH an.

Nachdem Prof. Dr. L zunächst eine gegenteilige Auffassung vertreten hatte, sah er in einem Gutachten vom 5.10.1993 eine berufsbedingte Bleiintoxikation als wahrscheinlich an, bezweifelte aber die von Prof. Dr. A befürwortete MdE in Höhe von 50 vH.

Durch Bescheid vom 15.2.1994 erkannte die Beklagte eine Berufskrankheit nach Nr. 1101 der Anlage zur BKV dem Grunde nach an, lehnte aber die Gewährung von Leistungen wegen mangelnder Mitwirkung des Klägers ab.

In einer ergänzenden Stellungnahme vom 23.6.1994 hielt Prof. Dr. A eine berufskrankheitsbedingte MdE von 30 vH ab 1981 und von 50 vH ab 1989 für angemessen.

Nachdem die Beklagte bereits durch Bescheid vom 2.5.1994 die Ablehnung von Leistungen wegen mangelnder Mitwirkung zurückgenommen hatte, gewährte sie dem Kläger durch Bescheid vom 24.10.1994 eine Verletztenrente nach einer MdE von 50 vH ab 1.9.1989, dem Monat der Erstattung der ärztlichen Anzeige einer Berufskrankheit durch Dr. B. Als Folgen der Berufskrankheit erkannte sie eine chronische Bleiintoxikation mit den Folgen einer Bleiencephalopathie sowie diskrete Zeichen einer Bleineuropathie an.

Durch Widerspruchsbescheid vom 28.9.1995 wies die Beklagte den hiergegen erhobenen Widerspruch des Klägers zurück. Zur Begründung führte sie aus, Rechtsunkenntnis als Grund für die verspätete Anmeldung von Entschädigungsansprüchen begründe keine Verhältnisse, die außerhalb des Willens des Antragstellers lägen. Bereits bei Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit als Schachtmeister zum 30.9.1976 habe der Kläger die Möglichkeit gehabt, Entschädigungsansprüche anzumelden.

Durch Urteil vom 16.4.1997 hat das Sozialgericht die Beklagte verurteilt, Verletztenrente nach einer MdE von 30 vH bereits ab 17.11.1981 zu zahlen und bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes weitere 400 DM monatlich zu berücksichtigen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, ein späterer Leistungsbeginn sei nicht zu rechtfertigen, wenn der Anspruch erst habe angemeldet werden können, nachdem die behandelnden Ärzte das Vorliegen einer Berufskrankheit erstmals erkannt hätten.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte rechtzeitig Berufung eingelegt.

Sie trägt vor, gegen einen früheren Rentenbeginn spreche, dass nach der Rechtsprechung des BSG Rechtsunkenntnis und Rechtsanwendungsunkenntnis nicht als Verhältnisse anzusehen seien, die außerhalb des Willens eines Berechtigten lägen. Hilfsweise mache sie für Ansprüche vor dem 1.1.1985 die Einrede der Verjährung geltend. Dies sei nicht ermessensfehlerhaft.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Trier vom 16.4.1997 aufzuheben
und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für rechtmäßig.
Zur Ergänzung des Tatbestands wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsakten der Beklagten. Der wesentliche Inhalt der Akten war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die nach §§ 143 f, 151 Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte und zulässige Berufung ist nur zum Teil begründet.

Der Kläger hat Anspruch auf Zahlung von Verletztenrente ab dem 1.1.1985. Soweit die Beklagte verurteilt worden ist, Verletztenrente für davor liegende Zeiten zu zahlen, ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Nicht mehr Streitgegenstand ist die Höhe des zugrunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes. Hierüber haben die Beteiligten einen Teilvergleich geschlossen.

Nach §§ 212 ff. Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) sind auf den vorliegenden Fall die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) noch anwendbar, da sowohl der Versicherungsfall als auch der Leistungsantrag des Klägers vor dem 1.1.1997 liegen.

Zu Unrecht hat die Beklagte gemäß § 1546 Abs. 1 S. 1 RVO den Leistungsbeginn auf den 1.9.1989 festgesetzt. Nach dieser Vorschrift ist ein Anspruch auf Unfallentschädigung spätestens innerhalb von zwei Jahren anzumelden. Anderenfalls beginnen die Leistungen mit dem Ersten des Antragsmonats, es sei denn, dass die verspätete Anmeldung durch Verhältnisse begründet ist, die außerhalb des Willens des Antragstellers lagen.

Der Anspruch des Klägers auf Unfallentschädigung wurde zwar erstmals durch die ärztliche Anzeige über eine Berufskrankheit des Dr. B vom 26.9.1989 angemeldet. Hiervon ausgehend hat die Beklagte auch den Leistungsbeginn mit dem 1.9.1989 festgestellt. Dies war aber nicht rechtmäßig, da die verspätete Anmeldung außerhalb des Willens des Klägers lag.

Für die Prüfung der Frage, ob ein Umstand außerhalb des Willens eines Antragstellers liegt, gelten die gleichen Maßstäbe wie bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 27 des 10. Buches Sozialgesetzbuch (SGB 10) oder § 67 Absatz 1 SGG, so dass die dortigen Grundsätze hier entsprechend gelten (Urteil des BSG vom 26.10.1998, Aktenzeichen B 2 U 26/97 R m.w.N.). Nach ständiger Rechtsprechung wird die Versäumung einer Frist ohne Verschulden angenommen, wenn der Säumige diejenige Sorgfalt angewandt hat, die einem gewissenhaften Prozessführenden nach den gesamten Umständen nach allgemeiner Verkehrsanschauung vernünftigerweise zuzumuten ist (BSG aaO m.w.N.). Eine solche Sachlage ist gegeben, wenn der

Versicherte die Anmeldung aufgrund einer unzutreffenden Diagnose oder Beurteilung des Ursachenzusammenhangs durch seinen behandelnden Arzt unterlässt (Urteil des erkennenden Senats vom 20.1.1993, Breithaupt 1993, 621, 625 m.w.N., Bereiter-Hahn/Schieke/Mehrtens, aaO, § 1546 Anm. 6 m.w.N.). So verhält es sich vorliegend. Bereits seit Aufgabe seiner beruflichen Tätigkeit als Schachtmeister klagte der Kläger über Beschwerden in den Beinen und eine allgemeine Leistungsminderung. Dies hat er bereits im Verwaltungsverfahren glaubhaft vorgetragen. Seine Angaben werden bestätigt durch den Arztbrief des Prof. Dr. N vom 2.12.1981, in dem es heißt, seit vier Jahren leide der Kläger unter Beschwerden in Form einer Ermüdung beider Beine. Prof. Dr. N konnte keinen Zusammenhang mit der bleibelasteten Tätigkeit des Klägers erkennen. Er führte die Hypästhesie für Schmerz und Temperatur im Bereich der Oberschenkel sowie die Vibrationsempfindungsverminderung in den unteren Extremitäten auf einen depressiven Verstimmungszustand mit Somatisierung zurück. Durch diese außerhalb des Willens des Klägers liegende fehlerhafte kausale Zuordnung des Beschwerdebildes war dem Kläger eine frühere Anmeldung von Entschädigungsleistungen nicht möglich. Anders als bei fehlender Rechtskenntnis, die durch zumutbare Einholung eines Rechtsrates beseitigt werden kann, war dem Kläger nicht zuzumuten, nach ärztlicher Feststellung der Diagnosen und der kausalen Zusammenhänge weiteren Rat einzuholen. Durch das Aufsuchen des Arztes hat er diejenige Sorgfalt angewandt, die von ihm erwartet werden konnte. Nach § 5 Abs. 1 der BKVO vom 20.6.1968 haben alle Ärzte und Zahnärzte einen begründeten Verdacht auf Vorliegen einer Berufskrankheit unverzüglich den Trägern der Unfallversicherung oder den für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen anzuzeigen. Nach § 1546 Absatz 1 Satz 2 RVO gilt bei einer Berufskrankheit als Zeitpunkt des Arbeitsunfalls das Ende der sie verursachenden Beschäftigung, wenn die Krankheit oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit während der Beschäftigung des Versicherten in dem Unternehmen eingetreten ist, in dem er zuletzt Arbeiten verrichtet hat, die ihrer Art nach geeignet waren, die Berufskrankheit zu verursachen. Dies war die bis 30.9.1976 ausgeübte Tätigkeit des Klägers bei der Firma D. Gleichwohl ist die Beklagte nicht verpflichtet, Verletztenrente vom Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit des Klägers bei der Firma in D an zu zahlen, auch wenn bereits zum damaligen Zeitpunkt eine berufskrankheitsbedingte MdE bestanden haben sollte. Die Beklagte hat sich nämlich auf die Einrede der Verjährung berufen. Nach § 45 Absatz 1 des ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB 1) verjähren Ansprüche und in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. Die Erhebung der Einrede der Verjährung steht im Ermessen des Sozialversicherungsträgers. Anhaltspunkte für eine Ermessensfehlerhaftigkeit der Erhebung der Einrede der Verjährung sind nicht ersichtlich und wurden auch vom Kläger nicht vorgetragen. Die Beklagte hat in ihrem Schriftsatz vom 20.5.1997, in dem sie die Einrede der Verjährung erhob, hinreichende Ermessenserwägungen angestellt und dabei insbesondere das Interesse des Klägers an einer umfassenden Leistungsgewährung auch für die Vergangenheit mit ihrem eigenen Interesse an einer überschaubaren Finanzplanung abgewogen und dabei auch den Zweck der Sozialleistung, nämlich eine fortlaufende und aktuelle Befriedigung der Leistungsansprüche zu gewährleisten, berücksichtigt. Ausgehend von einer erstmaligen Anmeldung des Entschädigungsbegehrens des Klägers im September 1989 durch die

ärztliche Anzeige über eine Berufskrankheit des Dr. B sind daher Ansprüche des Klägers vor dem 1.1.1985 verjährt.

Wie sich aus der ergänzenden Stellungnahme des Prof. Dr. A vom 23.6.1994 ergibt, beträgt die berufskrankheitsbedingte MdE der Klägers zwischen 1981 und dem 1.9.1989 30 vH. Dem Kläger steht daher für den Zeitraum vom 1.1.1985 bis 31.8.1989 eine Verletztenrente nach einer MdE von 30 vH zu.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Sie entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits. Dabei war insbesondere zu beachten, dass die Beklagte die Einrede der Verjährung erst im Berufungsverfahren erhoben hat, so dass das Sozialgericht ausgehend von seiner zutreffenden Rechtsauffassung nicht anders entscheiden konnte.

Die Revision wird wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.